Verband der
Ganzheitlichen
Naturheiltherapeuten Österreichs

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
BMASGK-Gesundheit – IX/A/3
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: ÄrzteG-Novelle 2018, Stellungnahme zu 30/SN-86/ME XXVI.GP

Marchtrenk, am 06. November 2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Wir erlauben uns, eine Stellungnahme zur Novelle des Ärztegesetzes, Artikel 1, §2(2) abzugeben.

Die vorgesehene Änderung des § 2 Abs 2 Ärztegesetz (wo die ausschließlich den Ärzten vorbehaltenen Tätigkeiten aufgelistet sind) sieht eine Einfügung der Wortfolge ***„einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren“*** vor.

Wir, **der Verband der Ganzheitlichen Naturheiltherapeuten Österreichs**, halten eine pauschale Einbettung aller in Frage kommenden Verfahren in den vorbehaltlich ärztlichen Tätigkeitsbereich für nicht zielführend und sie ist auch nach der reformatorischen Rechtsprechung der letzten Jahre nicht wünschenswert:
Oberlandesgericht Graz, 9 Bs 254/05d, *„Rechtsauffassung, nicht anzuschließen, sondern reformatorisch mit Freispruch zu entscheiden. Im Ergebnis alle ‚alternativen' Behandlungen Ärzten vorzubehalten, ist nicht notwendig, sie zu verbieten, ist aussichtslos, vielleicht nicht einmal wünschenswert und begründet den Verdacht, dass § 184 StGB doch vorrangig zum Schutz des ärztlichen Berufsstand angewendet wird (Bertel/Schwaighofer BT II[5] § 184 Rz 4, Kienapfel/Schmoller BT III § 184 Rz 4).“*

Die Änderung des Ärztegesetzes würde eine Allmachtsituation der Ärzteschaft über jegliche gesundheitsfördernde Tätigkeiten in Österreich schaffen, denn laut Rechtsprechung gelten alle nicht-wissenschaftlich-anerkannten Methoden, die auf die Gesundheit einwirken, als Alternativ-/Komplementärmedizin.

In diesem Sinne würde die Änderung auch in das Gewerberecht z.B. von Fitnessinstituten, Direktvertrieb, ja alle betreffen die nur im weitesten Sinn an und mit der Gesundheit von Menschen arbeiten und beratend tätig sind.

Bundesleitung VGNÖ, Haydnstraße 20b, A-4614 Marchtrenk, +43 7243 54680
bundesleitung@naturheiltherapeuten.at www.naturheiltherapeuten.at
Raiffeisenbank Marchtrenk, IBAN AT40 3468 0000 0813 2508, BIC RZOOAT2L680

Auch würde sie in das Recht der persönlichen Wahlfreiheit des Bürgers eingreifen, frei zwischen dem Gang zum Arzt oder zu einem komplementärmedizinischen Therapeuten zu entscheiden.

Daher fordern wir die Streichung der geplanten Erweiterung des ärztlichen Berufsbildes *„einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren“*.

Der Verband der Ganzheitlichen Naturheiltherapeuten Österreichs bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

VGNÖ - Verband der Ganzheitlichen
Naturheiltherapeuten Österreichs
Haydnstr. 20b, 4614 Marchtrenk
www.naturheiltherapeuten.at

Ing. Dirk des Bouvrie
Verband der Ganzheitlichen Naturheiltherapeuten Österreichs
Bundesobmann

Bundesleitung VGNÖ, Haydnstraße 20b, A-4614 Marchtrenk, ✆ +43 7243 54680
✉ bundesleitung@naturheiltherapeuten.at www.naturheiltherapeuten.at
Raiffeisenbank Marchtrenk, IBAN AT40 3468 0000 0813 2508, BIC RZOOAT2L680